



Einwohnergemeinde  
Obermumpf

---

# **Benützungsglement für das Schulareal Neumatt**

**Gültig ab 01. Januar 1999**

Stand 10/2010

## **§ 1 Benützungsbestimmungen**

- <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlage Neumatt für Einzelanlässe ausserhalb des Schulbetriebs. Die Benützung des Kindergartens fällt nicht unter dieses Reglement. Geltungsbereich
- <sup>2</sup>Alle Vereine und Institutionen haben die Möglichkeit, die Benützung der Anlage im Rahmen dieses Reglements zu beantragen. In Ausnahmefällen kann auch ein Gesuch von auswärtigen Institutionen und Vereinen bewilligt werden. Recht auf Benützung
- <sup>3</sup>Ende Kalenderjahr erstellt die Schulpflege im Einvernehmen mit den Interessierten einen Belegungsplan. Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Schulpflege. Veranstaltungen der politischen Gemeinde und der Schule haben in jedem Fall Vorrang. Über Truppenbelegungen entscheidet der Gemeinderat. Verfügungen infolge Notmassnahmen bleiben vorbehalten. Belegungsplan
- <sup>4</sup>Zwei Wochen vor eidgenössischen und kantonalen Festen stehen dem entsprechenden Verein die Anlagen während je zwei Tagen für Proben und Übungen zur Verfügung. Für Theaterproben darf die Anlage während drei Wochen an je drei Abenden beansprucht werden. Der organisierende Verein koordiniert so, dass nicht dreimal hintereinander der gleiche Verein auf die gewohnte Benützung verzichten muss. Die Schulpflege ist zu informieren. Ausser-ordentliche Benützung

## **§ 2 Benützungseinschränkungen**

- <sup>1</sup>Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Schulbetrieb
- <sup>2</sup>Während der Grossreinigung bleiben die Räumlichkeiten für jegliche Benützung gesperrt. Grossreinigung
- <sup>3</sup>Auf der Spielwiese dürfen keine Zelte oder Bühnen aufgestellt werden. Das Kugelstossen ist verboten. Über die Benützung der Spielwiese bei nasser Witterung entscheidet die Schulpflege nach Rücksprache mit dem Hauswart. Spielwiese
- <sup>4</sup>Aus Gründen der Lärmbelastung werden Anlässe in der Aussenanlage zeitlich begrenzt. Lärmbelastung
- <sup>5</sup>Die Schulpflege ist befugt, die Benützungsbewilligung zu verweigern, insbesondere wenn:
- keine einwandfreie Durchführung des Anlasses gewährleistet ist
  - die Gesuchsteller anlässlich einer früheren Benützung wegen Verstössen gegen dieses Reglement schriftlich verwarnt worden sind.
- Bewilligungsbeschränkung

### **§ 3 Turnbetrieb**

<sup>1</sup>Die Vereine und Riegen bestimmen einen Verantwortlichen, dem gegen Quittung die entsprechenden Schlüssel ausgehändigt werden. Schlüssel

<sup>2</sup>Benützern ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten nur in Anwesenheit des Leiters gestattet. Zutritt

<sup>3</sup>Spätestens um 23.00 Uhr müssen alle Räumlichkeiten von den Benützern verlassen werden. Wasserhähnen sind abzustellen, Türen und Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen. Schluss

<sup>4</sup>Die Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen Hallenschuhen betreten werden. Schuhe

<sup>5</sup>In der Turnhalle darf nur mit sauberen, trockenen Geräten geturnt werden. Aussengeräte dürfen in der Halle nicht verwendet werden. Das Turnmaterial ist ordentlich zu versorgen; die Kästen müssen abgeschlossen werden. Turngeräte

<sup>6</sup>Das Umkleiden hat in der Garderobe zu erfolgen. Umkleiden

### **§ 4 Kulturelle und übrige Veranstaltungen**

<sup>1</sup>Mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung müssen die Benutzer der Schulpflege ein Gesuch einreichen. Dazu ist das vorgedruckte Formular zu verwenden. Gesuch

<sup>2</sup>Zwischen zwei verschiedenen Anlässen sollte ein freies Wochenende sein. Belegung

<sup>3</sup>Die Schulzimmer werden für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung gestellt. Schulzimmer

<sup>4</sup> In allen Räumlichkeiten gilt ein generelles Rauchverbot. Verbot

<sup>5</sup> Bei Festanlässen ist es möglich einen provisorischen Raucherraum zu erstellen. Die Vorschriften gemäss Merkblatt Nr. 23 des Amts für Verbraucherschutz gelten als integrierend. Raucherraum  
Ein Raucherraum muss separat, mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, vom Gemeinderat bewilligt werden.

## **§ 5 Übernahmebestimmungen**

- <sup>1</sup>Die Benützer übernehmen vom Hauswart die entsprechenden Räumlichkeiten, Schlüssel, Geräte und Inventar. Übernahme
- <sup>2</sup>Der Veranstalter hat den Hallenboden gemäss Bewilligungsaufgaben und den Anweisungen des Hauswarts zu schützen. Hallenboden
- <sup>3</sup>Die Bedienung der Storen, Bühneneinrichtungen, Heizung und Lüftung obliegt ausschliesslich dem Bühnenmeister, Hauswart oder deren Stellvertreter. Bühnenmeister
- <sup>4</sup>Nach der Veranstaltung ist die Anlage gemäss Anweisungen des Hauswarts wieder herzurichten und zu reinigen. Die Rückgabe erfolgt durch die Verantwortlichen in Absprache mit dem Hauswart. Rückgabe

## **§ 6 Sicherheitsbestimmungen**

- <sup>1</sup>Bei Veranstaltungen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften und die Verordnung über den Brandschutz einzuhalten. Brandschutz
- <sup>2</sup>Die Notausgänge in der Turnhalle und im Untergeschoss müssen jederzeit benutzbar sein. Notausgänge
- <sup>3</sup>Die Versicherung ist Sache des Veranstalters. Versicherung
- <sup>4</sup>Die Aufgänge zu den Schulräumen sind mit den zur Verfügung gestellten Mitteln durch die Benützer abzusperren. Absperrung

## **§ 7 Parkplätze**

- <sup>1</sup>Der Trockenplatz kann für Güterumschlag befahren aber nicht als Parkplatz benützt werden. Verbot
- <sup>2</sup>Die Spielwiese darf weder befahren noch als Parkplatz benützt werden. Verbot
- <sup>3</sup>Velos und Mofas sind im Unterstand zu parkieren. Velos/Mofas
- <sup>4</sup>Der Veranstalter hat für genügend Parkiermöglichkeiten und für eine geordnete Parkeinweisung zu sorgen. Parkplätze

## **§ 8 Haftung**

- <sup>1</sup>Die Benützer haften für alle verursachten Schäden. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle oder Schäden ab, sofern sie nicht von Gesetzes wegen haftet. Haftung

<p><sup>2</sup>Die sorgfältige Behandlung der Anlage und der Einrichtung wird den Benützern zur Pflicht gemacht. Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.</p>	<p>Sorgfaltspflicht Schadens- meldung</p>
<p><sup>3</sup>Fehlendes oder defektes Material wird durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt oder durch den Hauswart eingezogen.</p>	<p>Begleichung</p>
<p><sup>4</sup>Reperaturen oder Veränderungen an Anlagen und Gebäude dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden.</p>	<p>Veränderungen Reparaturen</p>
<p><sup>5</sup>Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Nach drei Monaten wird darüber verfügt. Für wertvolle Gegenstände ist die Regionalpolizei zuständig.</p>	<p>Fund- gegenstände</p>
<p><sup>6</sup>Schulpflege und Hauswart überwachen gemeinsam die Bestimmungen dieses Reglements. Sie sind befugt, Kontrollen durchzuführen.</p>	<p>Überwachung</p>

## **§ 9 Gebühren**

<p><sup>1</sup>Für sämtliche Benützungen der Schulanlage Neumatt durch Vereine und Institutionen, welche gewinnorientiert sind, wird eine Gebühr erhoben. Ebenso wird für Privatanlässe aller Art eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Gebühren</p>
<p><sup>2</sup>Unentgeltlich kann die Schulanlage wie folgt benützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Turnbetrieb</li> <li>– Kurse</li> <li>– Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen</li> <li>– Probetrieb vor Anlässen</li> <li>– Benützung durch die Gemeinde oder Schule</li> <li>– Von Gemeinderat und Schulpflege bewilligte regelmässige Benützung durch Vereine</li> </ul>	<p>Gebührenfreie Benützung</p>
<p><sup>3</sup>Die Gebühreneinnahmen stellen den Unterhalt für das Mobiliar sicher, nicht aber grössere Investitionen oder allgemeine Kosten (wie Bau, Verzinsung).</p>	<p>Einnahmen</p>
<p><sup>4</sup>Wenn bei Anlässen ausserhalb der Schulanlage Teile der Schulanlage benützt werden, legt der Gemeinderat die Gebühren und Benützung nach Rücksprache mit der Schulpflege fest und erteilt eine allfällige Bewilligung.</p>	<p>Dusche / WC</p>
<p><sup>5</sup>Hauswart und Bühnenmeister sind vom Veranstalter nach den vom Gemeinderat festgelegten Stundenansätzen separat zu entschädigen.</p>	<p>Entschädigung</p>

Vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02. November 1998 genehmigt.

**Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

*Sig. Peter Deubelbeiss*

Die Gemeindeschreiberin:

*Sig. Selma Tschopp*

Die Änderung des Benützungsgreglementes für das Schulareal § 4 Abs. 4 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2010 beschlossen.

Die Änderung des Benützungsgreglementes für das Schulareal § 4 Abs. 5 wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 05. Oktober 2010 beschlossen.